



Allgemeine Hinweise zu Hygienemaßnahmen bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen in der vom Landesjustizprüfungsamt durchzuführenden ersten Prüfung und zweiten Staatsprüfung

Stand: 18.05.2020

- In den Prüfungsbereichen ist von allen am Prüfungsverfahren Beteiligten zu allen Zeiten ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt nicht für Prüflinge, solange sie sich an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz befinden, und für das Aufsichtspersonal während der Schreibzeit.
- Beim Einlass in das Prüfungsgebäude oder in den Prüfungssaal ist darauf zu achten, dass die Prüflinge den erforderlichen Mindestabstand zueinander einhalten. Gegebenenfalls sind die Prüflinge vor dem Prüfungsgebäude oder dem Prüfungssaal in einem geeigneten Wartebereich anzuhalten und nacheinander in das Prüfungsgebäude oder den Prüfungssaal einzulassen.
- Beim Eintritt in den Prüfungssaal werden Mittel zur Händedesinfektion bereitgestellt. Jeder Prüfling gibt Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockenen Hände und verreibt es bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in den Händen (siehe auch Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavi-rus/nCoV.html)
- In den Prüfungsräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht gewährleistet sein.
- Nach dem Betreten des Prüfungssaals ist jede nicht zwingend notwendige Entfernung der Prüflinge von ihren jeweiligen Arbeitsplätzen zu unterlassen.
- Prüflinge haben bei vorzeitiger Fertigstellung (mehr als 15 Minuten vor Ablauf der regulären Prüfungszeit) ihrer Prüfung durch Handzeichen der Aufsicht ihren Wunsch, den Prüfungssaal zu verlassen, anzuzeigen und dürfen erst nach Aufforderung durch die Aufsicht einzeln ihre Arbeit abgeben, ihren jeweiligen Arbeitsplatz aufräumen und das Prüfungsgebäude verlassen.

- Nach Ablauf der allgemeinen Prüfungszeit verbleiben die Prüflinge zunächst an ihren Arbeitsplätzen, geben einzeln nach Aufruf durch die Aufsicht ihre Prüfungsarbeit ab und verlassen nacheinander das Prüfungsgebäude.
- Begleitpersonen von Prüflingen ist der Aufenthalt im Prüfungsbereich nicht gestattet.
- Die Prüflinge haben den Prüfungsbereich sofort nach der Prüfung zu verlassen.
- Es soll sichergestellt werden, gegebenenfalls unter Einschaltung der Ordnungsbehörden, dass es weder vor, während noch nach der Prüfung zu Ansammlungen von Prüflingen und Begleitpersonen vor dem Prüfungsgebäude kommt.
- Die den Prüfungsprotokollen beigefügten Anwesenheitslisten und Sitzpläne werden nach dem Ende der Prüfungen beim Landesjustizprüfungsamt – wie gewohnt – aufbewahrt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen ausgehändigt.
- Vor und / oder nach jeder Prüfung werden die Räume gelüftet und insbesondere die Tische mit Desinfektionsmittel gereinigt. Während der Prüfung werden die Räume regelmäßig gelüftet.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist an den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten der Prüfungsstandorte auszurichten. Dies gilt auch soweit Fragen, wie zum Beispiel die Personenkontrolle und die stichprobenartige Hilfsmittelkontrolle, betroffen sind.